II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 18. Februar 1985
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen

(85/142/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die Sondermaßnahmen für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen und Süßlupinen (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1734/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 ist der Weltmarktpreis für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1032/84 (4), anhand der Weltmarktangebote, ausgenommen die, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, zu ermitteln. Liegt kein Angebot vor, das zur Ermittlung des Weltmarktpreises herangezogen werden könnte, so wird er anhand der Preise ermittelt, die auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrländer festgestellt werden. Liegen keinerlei derartige Angebote oder Preise vor, die zur Bestimmung des Weltmarktpreises herangezogen werden könnten, so wird er auf der Höhe des Zielpreises dieser Erzeugnisse festgesetzt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 574/83 (6), und der Verordnung (EWG) Nr. 1033/84 des Rates (7) muß der durchschnittliche Weltmarktpreis je 100 kg an Rotterdam gelieferte lose Ware einer handelsüblichen Qualität angegeben werden. Zur Feststellung dieses Preises sind nur die günstigsten Angebote heranzuziehen, die die nächsten Lieferungen betreffen, nicht jedoch solche, die sich auf schwimmende Ware beziehen.

Da die Angebote und Notierungen den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die nötigen Anpassungen, insbesondere die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82, vorgenommen werden.

Der Weltmarktpreis kann in der Zwischenzeit geändert werden, wenn die bei seiner Festsetzung berücksichtigten Faktoren eine erhebliche Änderung erfahren.

Die Notierungen auf dem Weltmarkt sind während der letzten Wochen erheblich zurückgegangen.

Der Verwaltungsausschuß für Trockenfutter hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird auf 27,70 ECU je 100 kg festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 22. 6. 1984, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 39.
(5) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1983, S. 7.
(7) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 41.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident